

## **Der mühsame Weg zum Geld – Was tun, wenn der Schuldner nicht bezahlt?**

Wie bereits auf dem Businessclub-Vortrag vom 20.7.2006 dargelegt, ist die Zahlungsmoral der Schuldner in den letzten Jahren wesentlich schlechter geworden. Rechnungen werden nicht – oder nicht vollständig – bezahlt, wodurch Unternehmer, die auf die Bezahlung ihrer Rechnungen angewiesen sind erheblichen Schaden erleiden können.

Es gibt mehrere Möglichkeiten, an sein Geld zu gelangen, welche man alle kennen sollte, um für den speziellen Fall das richtige Instrument zu nutzen:

### **1. Die Mahnung**

Sie ist in der Regel Voraussetzung für die Geltendmachung des Verzugsschadens, also des Schadens der durch die zu späte Zahlung entsteht. Anders ist es, wenn ein genauer Zahlungszeitpunkt bestimmt ist (etwa: zu zahlen bis zum 28.9.2006). Dann tritt automatisch Verzug ein. Genauso ist es, wenn der Schuldner ernsthaft die Zahlung verweigert. In diesem Falle muss nicht extra eine Mahnung geschrieben werden, um den Verzug herbeizuführen. Sie muss inhaltlich klar und bestimmt sein. Wenn der Schuldner auf die Mahnung nicht leistet zeigt die Erfahrung, dass eine rechtsanwaltliche Mahnung oder Aufforderungsschreiben oft einen größeren Eindruck macht und Kunden zur Zahlung veranlasst.

### **2. Der Mahnbescheid**

Er sollte nicht mit der Mahnung verwechselt werden. Der Mahnbescheid wird in Bayern vom Amtsgericht Coburg erlassen und dem Schuldner zugestellt. Formulare hierzu sind im gut sortierten Zeitschriftenhandel zu erhalten und können meist selbst ausgefüllt werden, wenn die Forderungen nicht zu komplex sind. Die Kosten sind überschaubar (27,50 € bei einer Forderung von 1000 €; 98 € bei 10 000€). Der Schuldner hat allerdings die Möglichkeit, gegen den Mahnbescheid Widerspruch einzulegen. Danach kann sich der Gläubiger entscheiden, ob er ins gerichtliche Verfahren übergehen will. Das Mahnverfahren wird daher nur dann empfohlen, wenn der Schuldner sich wahrscheinlich nicht gegen die Forderung verteidigen will. In diesen Fällen ist es schneller und günstiger als das Gerichtsverfahren. Der Nachteil ist jedoch, dass der Schuldner durch Widerspruch das Verfahren sehr einfach aufhalten und beenden kann.

### **3. Das Gerichtsverfahren**

Als klassische Möglichkeit steht ferner noch das gerichtliche Klageverfahren offen. Es wird jedoch empfohlen, zunächst eine Mahnung zu schreiben, da ansonsten die Gerichtskosten am Kläger „hängen bleiben“ könnten, wenn der Schuldner sofort bezahlen sollte. Für eine Klage ist ab dem Landgericht (Streitwert über € 5000) ein Rechtsanwalt nötig. Es ist zunächst ein Gerichtskostenvorschuss zu bezahlen (165 € bei einer Forderung von 1000 €; 588 € bei 10 000€)), woraufhin die Klage dem Gegner zugestellt und ein Gerichtstermin anberaumt wird. Bei erfolgreicher Klage werden die Kosten selbstverständlich dem Gegner auferlegt.

Der Vorteil dieses Verfahrens ist, dass der Schuldner schnell unter Druck gerät und nach einem Urteil in der Regel (unter Umständen gegen Sicherheitsleistung) sofort bezahlt werden muss. Nachteile des Gerichtsverfahrens sind, dass höhere Gerichts- und Anwaltskosten fällig werden und oft ein Erscheinen aller Beteiligten bei einer mündlichen Verhandlung erforderlich wird. Je nach Überlastung der Gerichte kann es zwischen einem und vier Monaten dauern, bis eine Verhandlung terminiert ist.

### **4. Nachdem ein Titel besteht**

Nachdem ein Titel erlangt worden ist (sei es durch Mahnbescheid, Urteil oder Vergleich), kann der Gläubiger mit Hilfe des Gerichtsvollziehers vollstrecken. Verläuft diese Vollstreckung erfolglos, so besteht die Möglichkeit, den Schuldner zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung zu zwingen. Der Gerichtsvollzieher hat bei der Vollstreckung viele Möglichkeiten durch Sach- und Lohnpfändungen oder Ratenvereinbarungen die Rückzahlung zu organisieren.

Sieht der Schuldner keinen Ausweg mehr, so steht ihm der Weg in die Privatinsolvenz offen. Hierbei kann er nach einer sechsjährigen „Wohlverhaltensphase“ eine Schuldbefreiung erlangen. Dieser Weg steht dem Schuldner allerdings nur alle 10 Jahre offen (gerechnet ab Erteilung der Restschuldbefreiung).

#### **5. Die steuerliche Behandlung von uneinbringlichen Forderungen**

Bei einer uneinbringlichen Forderung ist die bereits an das Finanzamt abgeführte **Umsatzsteuer** relativ unbürokratisch zurückzuholen. Der Umsatz und der Umsatzsteuerbetrag sind in der laufenden Umsatzsteuervoranmeldung mit dem ursprünglich fakturierten Umsatzsteuersatz zu stornieren. Die Umsatzsteuerkorrektur ist bereits möglich, wenn der Kunde das Bestehen der Forderung nachdrücklich bestreitet und damit erklärt, dass er sie nicht bezahlen wird. Ein Insolvenzantrag des Kunden ist hierfür nicht erforderlich.

**Ertragsteuerlich** wirkt sich durch die Forderungsbewertung (einbringlich, zweifelhaft, uneinbringlich usw.) eine uneinbringliche Forderung unmittelbar auf die Gewinnermittlung und damit auf das zu versteuernde Einkommen aus. Die Forderungsbewertung wird zum Bilanzstichtag durchgeführt. Bei endgültigem Verlust wird die Forderung abgeschrieben, d.h. ausgebucht.

Als **Fazit** kann festgehalten werden, dass die Forderungseintreibung ein komplexes Gebiet ist, in dem Kenntnisse sowohl des Zivil-, als auch des Steuerrechts vonnöten sind. Wer eines dieser Felder vernachlässigt, könnte leicht Forderungen verschenken, die er sonst hätte realisieren können. Andererseits ist oft Beratung nötig, um zu erkennen, wann es sinnvoll ist, eine Forderung zu verfolgen und wann es auch für den Gläubiger günstiger ist, dies nicht zu tun, weil die Erfolgsaussichten entweder überhaupt einen Titel zu erlangen, oder diesen dann durchsetzen zu können nicht ausreichend sind.